

Nichts gelernt und nichts vergessen.

Das Glied der inneren Zustände Österreichs, welches sich...

Aufsicht in des Verbrechens Ruch und des Glanzes die Menschheit

Und in der Wäse der Stadt sucht die verlor'ne Natur.

Das man bisher zur Heilung der gesellschaftlichen Schäden...

Es war vorherzusehen, daß die gesammte rationäre Partei...

Die Frage ist leber zu verneinen. Was die Kinte nach...

Nichts gelernt und nichts vergessen.

Das man bisher zur Heilung der gesellschaftlichen Schäden...

die einzelnen Provinzen ihre Eigenart frei entfalten zu lassen...

Provinzial-Neuigkeiten.

Der Provinzial-Verordnungs-Bericht...

Δ Torgau, 13. Febr. Amtlicher Verordnungs-Bericht...

G-Jördis, 13. Febr. Der hiesige Spatz- und Vorküh...

2 Saugbrunnen, 13. Febr. An Stelle des aus dem...

\* Aus dem freie Verlesung, 13. Febr. Das Be...

+ Bahna, 13. Febr. Der neuernannte Kreisinspektör...

M-Crutz, 13. Febr. Der hiesige Freistauben-Klub...

a-Beilich, 12. Febr. Unter Schwurgericht fällt in...

der Konstruktions-ankaufe und durch billige Ankerkäufe...

\* Feilich, 11. Febr. Die Vorbereitungen für das im Juli...

— In Guben geht man damit um, eine Aktiengesellschaft...

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

K. Bei den Ausgrabungen auf dem Forum Romanum...

\* Die Kinder-Erziehung mit besonderer Rücksichtnahme...

Bemerktes.

[Eine neue Louise Watou.] Weil Aufsehen erregt in...

[Aurotypie.] Die Herren Brown, Barnes und Bell in...





# K. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn.

## Kundmachung.

Behufs Erfüllung und Umfickung der bestehenden, in drei Emissionen zerfallenden und in verschiedener Rangordnung auf den einzelnen Einlagen im Eisenbahnbuche eingetragenen 5%igen Obligationen-Schulden der **K. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn**, und zwar:

<b>der Anleihe vom Jahre 1867 im ursprünglichen Betrage von 49,560.000 Gulden Silber</b>	
„ „ „ „ 1873 „ „ „ „	<b>4,000.000</b> „ „
„ „ „ „ 1879 „ „ „ „	<b>4,500.000</b> „ „

Jat der Verwaltungsrath auf Grund der ihm von der außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre am 21. Jänner 1884 erteilten Ermächtigung und eines mit der **K. k. priv. allgem. österreichischen Boden-Credit-Anstalt** im Vereine mit der **Anglo-österreichischen Bank**, dem **Wiener Bank-Verein**, der **Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft**, der **K. k. priv. österreichischen Länderbank in Wien**, der **Deutschen Bank in Berlin**, der **Deutschen Vereinsbank in Frankfurt am Main** und der **Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart** abgeschlossenen Uebereinkommens, und über Genehmigung der hohen Staatsverwaltung eine einheitsliche 4%ige Anleihe in der Höhe von **69,048,600 Gulden österr. Währung Silber**, bestehend in 50243 Stück Schuldverschreibungen à 200 Gulden, 54000 Stück Schuldverschreibungen à 1000 Gulden und 1000 Stück Schuldverschreibungen à 5000 Gulden aufgenommen, welche halbjährig und zwar vom 1. April 1884 angefangen verzinst, spätestens in 69 Jahren im Wege der Verlosung al pari zurückgezahlt werden und deren Verzinsung und Rückzahlung ohne jeden Steuer, Gebühren oder sonstigen Abzug nach Wahl des Inhabers in Wien oder bei den von der Schuldnerin jeweilig bekannt zu gebenden sonstigen Zahlstellen, und zwar: in Wien in effectiver Silbermünze österr. Währung, im Auslande mit dem coursgemäßen Äquivalente in der betreffenden ausländischen Währung erfolgt.

Der erste den Obligationen beigegebene Coupon ist am 1. October 1884 fällig.  
**Diese Anleihe darf nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden.**  
 Die bürgerliche Eintragung des Pfandrechts für diese Anleihe wird auf den für die sämtlichen Linien der **K. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn** eröffneten Einlagen im Eisenbahnbuche vollzogen. In dem Umfange, in welchem Theil-Schuldverschreibungen dieser Anleihe sodann ein Anspruch wider die genannte Gesellschaft als Personalobligatorin nicht weiter zusteht.  
 Von dem mit der Durchführung der beabsichtigten Conversion betrauten Banken-Consortium wird hiedurch den Besitzern von Prioritäts-Obligationen der einzuziehenden drei Emissionen der Umtausch der 5%igen Schuldtitel derselben gegen die neuen 4%igen Prioritäts-Obligationen mit einem **Zuschlage von 17 Percent** angeboten, so daß dieselben für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und Rückzahlungsraten haften außerdem die sämtlichen Einnahmen der Kaiser Franz Josef-Bahn-Gesellschaft und insbesondere das derselben vom Staate garantierte Reinerträgniß.

Im Falle der Perfection des Uebereinkommens vom 12. December 1883 und 21. Jänner 1884, betreffend den Ankauf der Kaiser Franz Josef-Bahn durch den Staat, wird diese Anleihe vom österreichischen Staate zur Selbstzahlung übernommen und erlischt mit dem Zeitpunkte der Perfection die Personalobligation der **K. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn-Gesellschaft**, so zwar, daß den Inhabern der Theil-Schuldverschreibungen dieser Anleihe sodann ein Anspruch wider die genannte Gesellschaft als Personalobligatorin nicht weiter zusteht.  
 Von dem mit der Durchführung der beabsichtigten Conversion betrauten Banken-Consortium wird hiedurch den Besitzern von Prioritäts-Obligationen der einzuziehenden drei Emissionen der Umtausch der 5%igen Schuldtitel derselben gegen die neuen 4%igen Prioritäts-Obligationen mit einem **Zuschlage von 17 Percent** angeboten, so daß dieselben

### für je 100 Gulden Nominale 5%ige 117 Gulden Nominale 4%ige Obligationen

zu beziehen berechtigt sind, mit der Bestimmung, daß für den durch **effective Stücke nicht ausgleichbaren Restbetrag das zum Course von 89 Gulden ö. W. Bank-Valuta für je hundert Gulden Nominale 4%iger Prioritäten** sich ergebende Äquivalent dem Besitzer in Baaren vergütet wird.

Es entfallen sonach z. B. auf fl. 1200 alter 5%iger Obligationen fl. 1404 der neuen Anleihe; hiebei werden fl. 1400 in Obligationen hinausgegeben und für den nicht ausgleichbaren Rest von fl. 4 — zum obigen Course von 89 — fl. 356 baar bezahlt.

Diejenigen P. T. Besitzer von 5%igen Prioritäts-Obligationen der gedachten drei Emissionen, welche auf den angebotenen Umtausch einzugehen beabsichtigen, wollen die umzutauschenden Obligationen innerhalb der Zeit vom **15. bis inclusive 28. Februar l. J.** bei einer der nachstehend bezeichneten Umtauschstellen bei Verlust des Umtauschrechtes anmelden und erlegen, und zwar:

in <b>Wien:</b>	bei der <b>K. k. priv. allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt,</b>
„ „	„ „ <b>Anglo-österreichischen Bank,</b>
„ „	„ „ <b>dem Wiener Bank-Verein,</b>
„ „	„ „ <b>der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft</b> und bei deren <b>Bank- und Wechsel-Geschäfte,</b>
„ „	„ „ <b>K. k. priv. österreichischen Länderbank,</b>
„ <b>Berlin:</b>	„ „ <b>Deutschen Bank,</b>
„ <b>Dresden:</b>	„ „ <b>Dresdner Bank,</b>
„ <b>Frankfurt a. M.:</b>	„ „ <b>Deutschen Vereinsbank,</b>
„ „ „ „	„ „ <b>dem Frankfurter Bank-Verein,</b>
„ „ „ „	„ „ <b>der Deutschen Effecten- und Wechselbank,</b>
„ <b>Mannheim:</b>	„ „ <b>Rheinischen Creditbank,</b>
„ <b>München:</b>	„ „ <b>Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,</b>
„ <b>Stuttgart:</b>	„ „ <b>Württembergischen Vereinsbank.</b>

- Siebei kommt zu beachten:
1. Den zu hinterlegenden Stücken sind die ausfallenden Coupons, incl. des am 1. April 1884 fälligen, beizuschließen.
  2. Der Erlag hat mittelst zweier Anmeldebüchlein zu geschehen, welche über Verlangen bei den oben genannten Umtauschstellen ausgefolgt werden.
  3. Der am 1. April 1884 fällige Zinsen-Coupon in der Höhe von fl. 4.97% ö. W. Silber, sowie das coursgemäße Äquivalent des durch effective Stücke nicht ausgleichbaren Restbetrages werden **sofort beim Erlage der Obligationen** baar bezahlt und gleichzeitig dem Erleger ein **Erfahrungsschein** ausgefolgt.
  4. Der Vollzug des Umtausches, hinsichtlich die Hinausgabe der neuen Prioritäts-Obligationen erfolgt spätestens **vom 1. Mai l. J.** an und zwar durch jene Umtauschstellen, bei welchen die einzutauschenden 5%igen Silber-Prioritäts-Obligationen angemeldet, hinsichtlich erlegt worden sind. Hierbei wird bemerkt, daß die bei den Umtauschstellen in Deutschland zur Ausfolgung gelangenden Titres mit dem deutschen Reichsstempel versehen sein werden; für denselben ist in jenen Fällen, wo die zum Umtausche eingereichten 5%igen Obligationen ebenfalls deutsch gestempelt waren, eine besondere Vergütung nicht zu leisten, andererseits für entfallende Betrag bei der Einreichung baar zu erlegen, resp. von dem Erlöse des April-Coupons (3.) unmittelbar in Abzug zu bringen.
  5. Die **bis zum 1. Juli 1884 nicht bezogenen Obligationen** erliegen von da ab für Rechnung und Gefahr des Bezugsberechtigten **bei der betreffenden Umtauschstelle.**
  6. Sofern bei Einreichung umzutauschender Stücke noch nicht fällige Coupons fehlen, ist der Betrag von dem Einreicher baar zu vergüten.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf die im Wege der Verlosung bereits fällig gewordenen, zur Rückzahlung noch nicht präsentirten Obligationen, **noch können vorstehende Noeminungen auf die nicht rechtzeitig zum Umtausche angemeldeten und in Folge dessen zur Auslosung gelangenden Stücke Anwendung finden.**

Wien, am 12. Februar 1884.

**Der Verwaltungsrath** **Für das Consortium:**  
**der k. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn.** **Die k. k. priv. allgem. österreichische Boden-Credit-Anstalt.**

Halle, Druck und Verlag von Otto Hendel.

